



MONHEIM AM RHEIN

Der Schiffsanleger
der Stadt Monheim am Rhein
- Bericht 2017 bis 2020 -

- Daten & Fakten
- Eröffnung und Betrieb
- Marketingmaßnahmen und touristische Produkte 2017-2019
- Anlegezahlen 2017-2019
- Ausblick 2020

Schiffsanleger – Daten & Fakten

Inbetriebnahme September 2017



Foto: Thomas Lison, Stadt Monheim am Rhein

Schiffsanleger – Daten & Fakten

- 70 m lange Landungsbrücke
- Bedienung aller Größenklassen der Passagierschifffahrt auf dem Rhein
 - Hotelschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Tagesausflugsschiffe etc.
 - bis zu 135 m Länge
- Trinkwasserversorgung - Möglichkeit des Bunkerns von Wasser
- variable Ein- und Ausstiegshöhe
- barrierefrei
- Anlegestelle für das Piwipper Böttchen
- Basisstation für die Einsatzboote der Feuerwehr und DLRG
- Installation einer öffentlichen Fahrradpumpe direkt auf dem Schiffsanleger

Schiffsanleger – Daten & Fakten



Eröffnung des Schiffsanlegers

Eröffnungsfeier am 28.09.2017

- 360 geladene Gäste und Bürger/-innen, Pressevertretern und Reedereien
- auf der MS Loreley
- musikalische Unterhaltung
- Buffet
- Auslage touristischer Broschüren inkl. neanderland-Broschüren



Fotos: Stadt Monheim am Rhein, Thomas Spekowius



Einrichtung des Betriebs

ab September 2017

- Aufnahme des Fährbetriebs Piwipper Böötschen
- Aufnahme Einsatzboote Feuerwehr und DLRG
- Einrichtung von Bushalteplätzen
- Einrichtung des Liegeplatzmanagements
- Kooperation mit Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH (KD)

Kontakt für Buchungsanfragen:

Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH

Frankenwerft 35

50667 Köln

Tel. 0221 2088-368

E-Mail: liegeplatz@k-d.com

- führt Belegungsliste
- Rechnungsstellung
- Stadt hat Vorzugsrecht auf Anlegeplatz
- enger Austausch

Kontakt für Landprogramm:

Stadt Monheim am Rhein

Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

Telefon: 02173 951-649

Telefax: 02173 951-25-649

E-Mail: steiger@monheim.de

- Organisation von Landprogramm
- Ansprechpartner für alle touristischen Fragen
- Abrechnung
- technisches Liegeplatzmanagement

- Installieren eines Willkommen-Schilds am Haupttor des Schiffsanlegers
 - ➔ „Willkommen an der Promenade des neanderlands“
 - ➔ „Auf Wiedersehen an der Promenade des neanderlands“

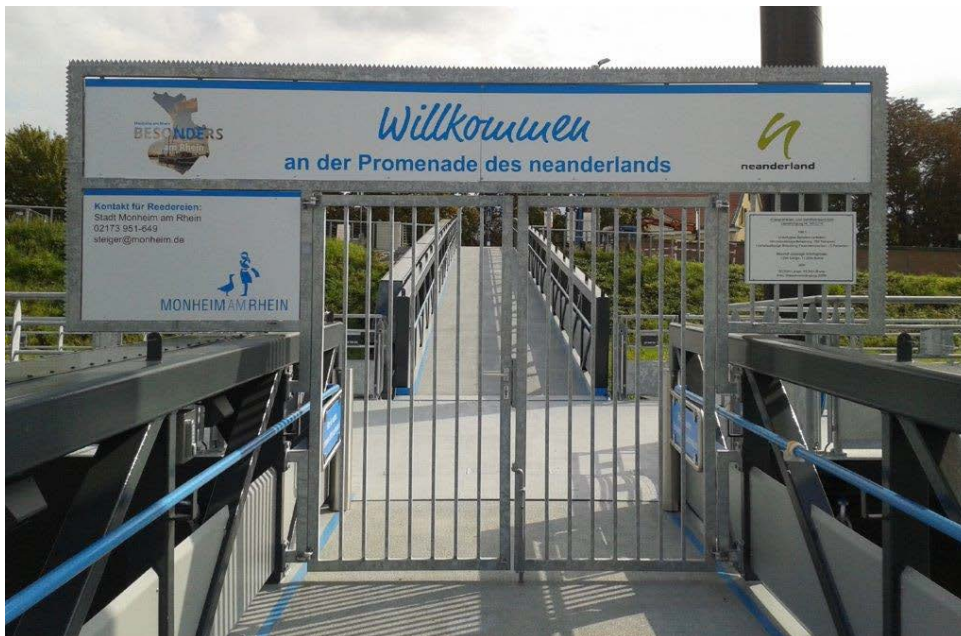


Foto: Stadt Monheim am Rhein, Katharina Brand



Foto: Stadt Monheim am Rhein, Katharina Brand

- Aufstellung von 2 Schaukästen am Schiffsanleger
 - bestückt mit Informationen für Stadt und neanderland



Foto: Stadt Monheim am Rhein, Katharina Brand



Foto: Stadt Monheim am Rhein, Katharina Brand

- Erstellung einer Broschüre (D) in Abstimmung mit neanderland und Neanderthal Museum

https://www.monheim.de/fileadmin/user_upload/FINAL/00_downloads/Schiffsanleger_Monheim_am_Rhein.pdf

- Hinweise zum Schiffsanleger auf städtischer Webseite und Tourismus-Webseite:

<https://www.monheim-entdecken.de/de/home/meta/service/schiffsanleger/>

<https://www.monheim.de/freizeit-tourismus/>

- Gespräche mit zahlreichen Reedereien auf Messe ITB 2018, teilweise in Kooperation mit neanderland
- Erwähnung des Monheimer Schiffsanlegers in Arbeitspapier der 1A-Vista Reisen
- Berichterstattung in regionaler Presse

- in Kooperation mit KD:
 - 2 Brunchfahrten ab Monheim am Rhein (31.03.2018 / 28.04.2018)
 - 2 Kurzkreuzfahrten ab Monheim am Rhein nach Amsterdam (31.03.2018 / 28.04.2018)



Fotos: Stadt Monheim am Rhein, Norbert Jakobs



Fotos: Stadt Monheim am Rhein, Norbert Jakobs

- Verhandlung und Abstimmung mit KD bzgl. Tagesausflugsfahrten nach Monheim am Rhein 2019
 - Fahrten von Düsseldorf nach Monheim am Rhein
 - Erarbeitung eines Landprogramms (durch städtisches Tourismusmanagement)
 - Stadtführung und Besuch der Monheimer Biermanufaktur inkl. Bierprobe
 - Umsetzung von Juni-September 2019
 - 3 Fahrten haben stattgefunden; 1 Fahrt musste wegen Niedrigwasser ausfallen
 - insgesamt 413 Schiffsgäste
 - Bewerbung durch städtische Pressemitteilung und Advertorial im KD-Magazin RheinZeit
 - touristisches Material an Bord der Schiffe



Foto: Stadt Monheim am Rhein, Aybike Kader



Foto: Stadt Monheim am Rhein, Heike Rieger

2019

- 2 Schiffstouren, veranstaltet durch die Monheimer Kulturwerke
 - 18.08.2019 um 15 Uhr: Familienprogramm + Kultur = 360 Gäste
 - 18.08.2019 um 19 Uhr: Abendfahrt + Kultur = 470 Gäste
- jährliche Eventfahrt zum Japantag Düsseldorf, veranstaltet durch Gewerbetreibenden aus Monheim-Baumberg = 250-300 Gäste

Anlegungen in 2017-2019

- Anlegungen 2017 (September – Dezember):
 - Kreuzfahrtschiffe: 3
 - Tagesausflugsschiffe: 7
- Anlegungen 2018 (März – Dezember):
 - Kreuzfahrtschiffe: 49
 - Tagesausflugsschiffe: 13
 - instabiler Wasserstand des Rheins = viele Ausweichungen auf Monheim
- Anlegungen 2019 (März-Dezember):
 - Kreuzfahrtschiffe: 26
 - Tagesausflugsschiffe: 20
 - stabiler Wasserstand des Rheins; Ausnahme im September: Schiffsanleger aufgrund von Niedrigwasser gesperrt
- Art der Anlegungen:
 - Einschiffungen (Start der Reise)
 - Ausschiffungen (Ende der Reise)
 - Landprogramm
 - Rundfahrt

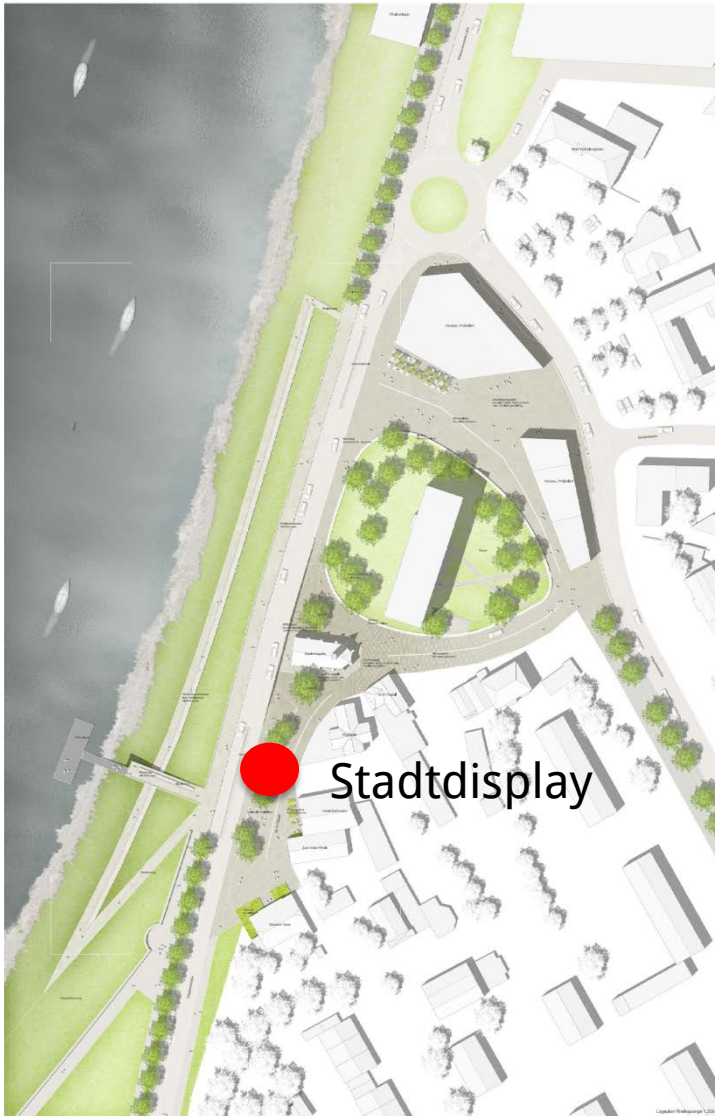


Foto: Stadt Monheim am Rhein, Thomas Lison

ab 2020

- Ausbaggerung um den Schiffsanleger → Sicherstellung des Betriebs
- Umgestaltung des Bereichs vor dem Schiffsanleger / um die Marienkapelle (inkl. Straßen- u. Kanalbau)
- Einrichtung von Landstrom
- Einrichtung eines attraktiven Aufenthaltsbereichs um die Kapelle
- Einrichtung von weiteren Bushalteplätzen direkt am Schiffsanleger
- Einrichtung eines kleinen Parkplatzes direkt am Schiffsanleger
- Aufstellen eines Stadtdisplays (digitale, interaktive Informationsstele)

Umgestaltung des Bereichs vor dem Schiffsanleger



- Fortführung und Erweiterung von **KD-Tagesausflugsfahrten** nach Monheim am Rhein 2020
 - 5 Fahrten von Düsseldorf nach Monheim am Rhein
 - 5 Fahrten von Köln nach Monheim am Rhein
 - Neukonzeption des Landprogramms (durch städtisches Tourismusmanagement)
 - Stadtführung und Genussgutschein für Altstadtgastronomie
 - Umsetzung von Mai-September 2020
 - potentielle Besuchszahl: 1.450 Schiffsgäste
 - Bewerbung durch städtische Pressemitteilung und Advertorial im KD-Magazin RheinZeit
 - touristisches Material an Bord der Schiffe

- Verhandlung und Abstimmung mit der **Weißer Flotte** bzgl. Tagesfahrten nach Monheim am Rhein 2020
 - wöchentliche Fahrt ab Düsseldorf über Zons nach Baumberg und Monheim
 - Umsetzung von Mai-September 2020
 - 18 Fahrten
 - kein fest organisiertes Landprogramm → Gäste erkunden Stadt selbst
 - touristisches Material an Bord der Schiffe
 - Erstellung eines touristischen Flyers für den Landgang
 - Bewerbung auf Webseite der Weißen Flotte und der Stadt

- Schiffstour zum Japantag (Mai)
- Schiffsanleger als ein Veranstaltungsort der Monheim Triennale (Juli)
- Rundfahrten der Monheimer Kulturwerke

- Betrieb des Schiffsanlegers ist etabliert
- Positive Annahme des Schiffsanlegers durch Reedereien
- Zunahme der Nutzung der Anlegestelle für regelmäßige Touren
- Erhöhung des Besucherpotenzials für die Stadt und den Kreis Mettmann
- Vielfältige Möglichkeiten touristische Angebote des Kreises Mettmann zu platzieren:
 - Willkommensschild, Schaukästen, Materialauslage

Nächste Schritte:

- Informationen über das Stadtdisplay
 - Ausspielen gezielter Informationen zum neanderland
 - Interaktive Suche zu vertiefenden Inhalten möglich
- Zusammenstellen von Angeboten und Vermarktung von Landprogrammen für die Stadt und den Kreis Mettmann



MONHEIMAM RHEIN

Kontakt:

Stadt Monheim am Rhein
Wirtschaftsförderung und Tourismus
Thomas Zitzmann
Rathausplatz 2 · 40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 / 951-625
E-Mail: tzitzmann@monheim.de



NRW Landesprogramm Kultur und Schule

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 4. Februar 2020

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1. Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens durch die kommunalen Zuwendungsempfänger veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2. Antragsverfahren

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem Muster, das gesondert veröffentlicht wird, sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet,



in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Führt eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde ein eigenes Auswahlverfahren durch, reduziert sich der Orientierungsrahmen des Kreises entsprechend. Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger bis zum **31. Mai** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannten Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen. Antragsteller können nur die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger – mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen – und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:



3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kultur zuständige Ministerium benannt wird. Das für Kultur zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z. B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein vom zuständigen Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z. B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten dafür eine gesonderte Zuweisung.

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kultur zuständige Ministerium, von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- a) Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen
Erläuterung: Festzustellen anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an



Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.

b) Qualität der Projektideen/-planungen

Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:

- Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
- Zeitplanung/Phasierung,
- Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
- Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
- Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
- Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
- Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z. B. Abschlussveranstaltung),
- es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, d. h. die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.

c) Kontinuität der Angebote

Erläuterung: die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist. Es ist darzulegen, dass das Projekt 40 Einheiten umfasst und wie sich diese auf den Durchführungszeitraum verteilen.



- d) **Vorrangige Förderung**
Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.
- e) **Schulen mit besonderem Profil**
Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.
- f) **Breite Einbeziehung der Sparten**
Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z. B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Das für Kultur zuständige Ministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung wird eine Gruppengröße von in der Regel zwölf bis 25 Teilnehmenden empfohlen.

3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden.



Sollte eine Künstlerin beziehungsweise ein Künstler oder eine Kunstpädagogin beziehungsweise ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen. Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes beziehungsweise die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus. Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 4. Februar 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Beachtung des Runderlasses des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung“ vom 30. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 862), Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlerinnen und Künstlern und Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder



ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlerinnen und Künstlern und Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen mit einem Umfang von 45 Einheiten (Einheiten á 90 Minuten). Die Projekte sollen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in circa 40 Einheiten einmal wöchentlich stattfinden. Fünf Einheiten werden für die notwendige Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.
- b) Darstellung des Projektes,
- c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
 - einen tabellarischen Lebenslauf der Künstlerin, des Künstlers, der Kunstpädagogin, des Kunstpädagogen
 - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
 - Weiterbildung mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen,



- d) Erklärung der Künstlerin, des Künstlers, der Kunstpädagogin, des Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- e) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- a) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3 375 Euro. Ausnahmsweise kann dieser Betrag verdoppelt werden, wenn zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstlerinnen beziehungsweise Künstler oder Kunstpädagoginnen beziehungsweise Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.



- b) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler bzw. Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

5.4.1 Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- a) für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2 700 Euro
- b) für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- c) für den Abschluss einer Berufshaftpflicht für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- a) 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 900 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheid an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.



6.2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

6.3 Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2; Abl. NRW. 1/11 S 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter, die gesondert veröffentlicht werden, sind für jedes Projekt in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.
- b) Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 01. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 01. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.



7.4 Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass gilt in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführt werden. Er tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und geltend längstens bis zum 31. Juli 2025. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 26. Februar 2015 (MBI. NRW. S. 231).

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.